

Vernehmlassung neues Organisationsreglement: Übersicht

Um was geht es?

Der Gemeindeverband ARA Region Interlaken **schlägt ein neues Organisationsreglement vor**.

Dieses muss von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen Organisationsreglement soll es Gemeinden, die dem Verband mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen wollen, ermöglicht werden dies zu tun. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

Zurzeit **interessiert** den Gemeindeverband **vorerst die Meinung der Gemeinden** zum neuen Organisationsreglement. Es geht also noch nicht darum, dem Organisationsreglement zuzustimmen.

Der Gemeindeverband unterbreitet den Gemeinden deshalb folgende Unterlagen zur Vernehmlassung:

- Entwurf des neuen Organisationsreglements (OgR)
- Entwurf Botschaft des Vorstands an die Delegiertenversammlung (ausführliche Erläuterung der Hintergründe)
- Grobentwurf Gebührenreglement (dies wird nur für Gemeinden, die dem Gemeindeverband alle Aufgaben übertragen wollen gelten)
- Vorschläge für die später erforderlichen Beschlüsse der Gemeinden
- Begleitbrief mit Fragestellungen

Rückblick

Mit der Massnahme 58 der generellen Entwässerungsplanung des Gemeindeverbands (VGEP) gab sich der ARA-Verband im Jahr 2014 den Auftrag zu untersuchen, wie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet in Zukunft erfolgen soll, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden und insbesondere den dauernden Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten.

Der Auftrag wurde in einem ergebnisoffenen Prozess bearbeitet. In einer **ersten Phase** wurden die folgenden mögliche Szenarien entworfen:

Szenario 1: Keine Änderungen	<ul style="list-style-type: none">• Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer für alle Verbandsgemeinden zuständig.• Alle Mitgliedsgemeinden erfüllen alle anderen Entwässerungsaufgaben (Planung, Betrieb, Unterhalt, Bezug der Gebühren) selber.• 15 Abwasserreglemente mit je eigenem Tarif.• Der Verband verrechnet seine Kosten nach dem geltenden OgR.
Szenario 2: Alle Hauptleitungen werden dem Verband übertragen	<ul style="list-style-type: none">• Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer und Unterhalt sowie Ersatz aller Hauptleitungen für alle Verbandsgemeinden zuständig.• Alle Mitgliedsgemeinden erfüllen alle anderen Entwässerungsaufgaben selber.• 15 Abwasserreglemente mit je eigenem Tarif.• Der Verband verrechnet seine Kosten nach dem geltenden OgR.
Szenario 3: Übertragung aller Aufgaben durch alle Gemeinden an den Verband	<ul style="list-style-type: none">• Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer und für alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben zuständig.• Die Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) mehr zu tun.• 1 Abwasserreglement mit einheitlichen Gebühren gilt für alle an der ARA angeschlossenen Haushalte und Betriebe.

In einer **zweiten Phase** wurden diese drei Szenarien weiter bearbeitet, die Auswirkungen detailliert untersucht und dargestellt und schliesslich eine Empfehlung aus fachlicher Sicht zu Händen der zuständigen Entscheidbehörden formuliert. Zusätzlich zu den drei genannten Szenarien wurde als weiteres Szenario ein Szenario 3 light geprüft und der Delegiertenversammlung schliesslich zur Weiterverfolgung empfohlen.

Das Szenario 3 light sieht vor, dass diejenigen Gemeinden, die ihre Aufgaben im Bereich der Entwässerung und Abwasserreinigung vollständig an den Verband übertragen wollen, dies tun können (sog. ARAPlus-Gemeinden). Die Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben

weiterhin selber erfüllen wollen, sollen diese Möglichkeit aber nach wie vor haben (sog. ARA-Gemeinden).

<p>Szenario 3 light: Übertragung aller Aufgaben an den Verband möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer für alle Gemeinden zuständig. 	
<p>für diejenigen Gemeinden die das wollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeindeverband erfüllt für diejenigen Gemeinden, die das Wünschen (ARApplus-Gemeinden) auch alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben zuständig. • Diese Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) mehr zu tun. • In diesen Gemeinden gilt ein Abwasserrelement mit einheitlichen Gebühren gilt für alle an der ARA angeschlossenen Haushalte und Betriebe. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Mitgliedsgemeinden (ARA-Gemeinden) erfüllen alle anderen kommunalen Aufgaben im Bereich Entwässerung selber. • In diesen Gemeinden gilt je ein Abwasserreglemente mit eigenem Tarif. • Der Verband verrechnet diesen Gemeinden seine Kosten nach den Bestimmungen des neuen OgR.

Die Delegiertenversammlung folgte am 14. Juni 2018 dem Antrag, das Szenario 3 light weiter zu verfolgen und erteilte den Auftrag, die erforderliche Anpassung des Organisationsreglements (OgR) und die weiteren Rechtsgrundlagen für das Szenario 3 light auszuarbeiten.

Das neue Organisationsreglement (OgR)

Der vorliegende Entwurf des OgR ermöglicht mit einer Anpassung des Zweckartikels die Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft nach dem Szenario 3 light und stellt sicher, dass keine Quersubventionierungen zwischen den ARAGemeinden und den ARApplus-Gemeinden erfolgt.

Im Gebiet der ARApplus-Gemeinden erhebt neu der Verband die Gebühren für die Abwasserentsorgung gemäss einem verbandseigenen Abwasserreglement (Grobentwurf ebenfalls in den Vernehmlassungsunterlagen). Zur Sicherstellung der Kostenwahrheit und der verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen führt er je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung (ARA)

und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen im Gebiet der ARApplus-Gemeinden.

Grundsatz der Freiwilligkeit

Die mit dem Szenario 3 light verbundenen Änderungen des Organisationsreglements, namentlich die Erweiterung des Verbandszwecks, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Mit der Zustimmung zur Neuorganisation schaffen die Gemeinden die Voraussetzungen dafür, dass sie ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den Verband übertragen können. Dazu verpflichtet sind sie aber nicht. Jede Verbandsgemeinde entscheidet frei nach eigenem Ermessen, ob sie diese Aufgaben anlässlich der Neuorganisation tatsächlich dem Verband übertragen will. Sie kann das aber auch zu einem späteren Zeitpunkt tun.

Erforderliche Beschlüsse

Die Beschlüsse, die später gefasst werden müssen, werden im Entwurf in den Vernehmlassungsunterlagen vorgestellt.

Weiteres Schritte

Vernehmlassung bei den Gemeinden	Bis Ende Juni 2019
Auswertung der Vernehmlassung	Bis Ende August 2019
Evtl. Vorbereitung a.o. Delegiertenversammlung	Bis Ende 2019
Evtl. Abstimmung bei den Gemeinden OgR und Frage, ob die GEmeinde eine ARA-Gemeinde oder eine ARApplus Gemeinde sein will	1. Semester 2020
Evtl. Umsetzungsarbeiten	2021
Evtl. Start nach neuem OgR	Voraussichtlich ab 1.1.2022

Beilage:
- Vernehmlassungsunterlagen